

P R E S S E I N F O R M A T I O N

Gerichtsurteil des LSG Stuttgart zur Beitragspflicht des
Freiburger Bachchors zur Künstlersozialversicherung

Stellungnahme

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat am 26.01.2016 entschieden, dass für den Freiburger Bachchor e.V. keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) besteht. Begründet wird dies damit, dass der Zweck des Chorvereins nicht überwiegend auf die Aufführung von Konzerten gerichtet ist. Das Sozialgericht Freiburg hatte zuvor die Klage des Chores abgewiesen.

Die Konzerte stellen zwar Höhepunkte des Vereinslebens dar, andere Zwecke des Chorvereins wie die gemeinsame Freizeitbeschäftigung, das gemeinsame Musizieren, die Pflege des Chorgesangs und die Entfaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Potentials von Chormusik sowie das gemeinsame Erarbeiten anspruchsvoller musikalischer Werke im Rahmen regelmäßiger Proben, von Partnerschaftsprojekten und sonstiger Aktivitäten seien ebenso wesentlicher Zweck des Vereins, so dass LSG Stuttgart in seiner Begründung.

Regelung gilt nur bei drei Veranstaltungen pro Jahr

Allerdings sieht das LSG eine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 2 KSVG immer noch dann, wenn der Chor als Veranstalter mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr durchführt, bei denen Aufträge an selbständige Künstler erteilt werden. Aus diesem Grunde wurden die Abgabenbescheide für einen Teil der erhobenen Beiträge aufrechterhalten. Der Auffassung des Chores als Kläger, dass auch insoweit eine Gesamtbetrachtung stattfinden müsse und die Abgabepflicht nicht schon bei nur gelegentlicher Veranstaltung von mehr als drei Konzerten in einem Jahr

einsetze, vermochte sich das LSG Baden-Württemberg nicht anzuschließen.

Einzelheiten, auch zur Vorgeschichte des Rechtsstreits, sind aus dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.01.2016 (L 11 R 584/14) und dem vorangegangenen Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 17.12.2013 (S 12 R 2877/11) zu entnehmen. Das Urteil des LSG vom 26.01.2016 ist noch nicht rechtskräftig.

Unmittelbare Auswirkungen für den Chor

Der Chor muss danach nicht für jedes seiner Konzerte Beiträge entrichten (§ 24 Abs. 1 KSVG), sondern nur dann, wenn er mehr als drei Konzerte im Kalenderjahr veranstaltet (§ 24 Abs. 2 KSVG). Für den vom vorliegenden Rechtsstreit betroffenen Fünfjahreszeitraum sind danach Beiträge in fünfstelliger Höhe zu entrichten. Vereinzelt Berichte über eine Beitragsfreiheit sind insoweit zumindest unvollständig. Über den finanziellen Aufwand und Einschränkungen gestalterischer Spielräume hinaus wird der weitgehend ehrenamtlich organisierte Chor durch den anfallenden Prüfungs- und Abrechnungsaufwand nicht unerheblich belastet.

Zum Kontext

Auch andere Laienchöre haben sich in der Vergangenheit bereits mit mehr oder weniger Erfolg gegen die Inanspruchnahme durch die Künstlersozialversicherung gewehrt und erst im Berufungsverfahren (vgl. etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 27.10.2010 – L 1 KR 48/09) Recht erhalten. Die betroffenen Chöre werden durch die aufwendigen, komplizierten und juristische Spezialkenntnisse erfordernden Verfahren personell jahrelang erheblich belastet und in ihrer Planungssicherheit beeinträchtigt.

Der Bayerische Blasmusikverband hat im Jahre 2012 zehntausende von Unterschriften für eine Petition gesammelt, welche die Befreiung von ehrenamtlich geführten gemeinnützigen Musikvereinen und Chören zum Ziel hatte. Ergebnisse dieser Kampagne sind hier nicht bekannt. Nach Pressemeldungen (z. B. SZ vom 8.4.2014, S. 17) sollen Änderungen des KSVG auch Gegenstand des Koalitionsvertrages der gegenwärtigen Großen Koalition sein, allerdings eher mit dem Ziel einer wirksameren Einziehung von Beiträgen. Auch hierzu ist Näheres hier nicht bekannt.